

RS OGH 2001/3/20 10ObS47/01m, 10ObS132/20i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2001

Norm

ASVG §175 Abs2 Z8

B-KUVG §90 Abs2 Z7

Rechtssatz

Der Unfallversicherungsschutz auf mit der unbaren Überweisung des Entgelts zusammenhängenden Wegen wurde deshalb eingeführt, weil das ursprünglich im Betrieb bar ausgezahlte Entgelt von den Dienstgebern - in deren Interesse (Ersparnis von wesentlichen Manipulationsarbeiten) - im zunehmenden Maß per Banküberweisung bezahlt wurde. Es sollte daher dafür Vorsorge getroffen werden, dass sich die Dienstnehmer, mit den dadurch notwendigen Bankwegen, um das Gehalt zu beheben, gegenüber der früheren Situation zusätzlichen Gefahren aussetzen mussten (so bereits 10 ObS 2458/96k).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 47/01m

Entscheidungstext OGH 20.03.2001 10 ObS 47/01m

Veröff: SZ 74/49

- 10 ObS 132/20i

Entscheidungstext OGH 19.01.2021 10 ObS 132/20i

Beisatz: Der Weg zu einem Bankomaten, um dort Bargeld zu Lasten des Gehaltskontos zu beheben, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 90 Abs 2 Z 7 B-KUVG (§ 175 Abs 2 Z 8 ASVG), selbst wenn es sich um die erste Bargeldbehebung nach der Entgeltüberweisung handelt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114908

Im RIS seit

19.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at